

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Norbert Geis, Horst Eylmann, Herbert Helmrich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Detlef Kleinert (Hannover), Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Jörg van Essen, Dr. Hermann Otto Solms und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes über Fachanwaltsbezeichnungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (RAFachBezG)

A. Problem

Durch das Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Notare und der Rechtsanwälte vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) sind für den Geltungsbereich der Bundesrechtsanwaltsordnung Fachanwaltsbezeichnungen für das Verwaltungsrecht, das Steuerrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht eingeführt worden. Als Voraussetzung für das Führen einer Fachanwaltsbezeichnung schreibt das Gesetz besondere Kenntnisse in dem Fachgebiet vor. Nachdem mangels Zustimmung des Bundesrates der Erlaß einer auf § 42 d Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung gestützten Rechtsverordnung nicht möglich war, sollen die einzelnen Anforderungen an den Nachweis der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen nunmehr gesetzlich geregelt werden.

B. Lösung

Das Gesetz bestimmt die Bereiche der Fachgebiete, auf denen besondere Kenntnisse nachzuweisen sind, und regelt im einzelnen, wie der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse und der praktischen Erfahrungen erfolgt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes über Fachanwaltsbezeichnungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (RAFachBezG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dieses Gesetz regelt die im Interesse der Rechtspflege für die Führung einer Fachanwaltsbezeichnung notwendigen Anforderungen an den Nachweis der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen.

§ 2

(1) Besondere Kenntnisse (§ 42a Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung) hat der Rechtsanwalt, wenn seine Kenntnisse auf dem Fachgebiet erheblich das Maß der Kenntnisse übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.

(2) Die nach Absatz 1 erforderlichen Kenntnisse müssen Kenntnisse des Verfassungsrechts, soweit sie für das Fachgebiet wesentlich sind, einschließen.

§ 3

Für das Fachgebiet Verwaltungsrecht sind nachzuweisen

1. besondere Kenntnisse in den Bereichen

- a) allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahren und Verwaltungsverfahren,
- b) Staatshaftungsrecht (Amtshaftung, Enteignung, enteignender Eingriff, enteignungsgleicher Eingriff, Aufopferung, Folgenbeseitigung),
- c) Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit;

2. besondere Kenntnisse in zwei der folgenden Bereiche, von denen einer zu den in Buchstaben a bis d genannten gehören muß,

- a) öffentliches Baurecht (Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, Recht der Raumordnung und Landesplanung, Denkmalschutzrecht, Kataster- und Vermessungsrecht),
- b) Wirtschaftsverwaltungsrecht (Gewerberecht, Handwerksrecht, Personen- und Güterverkehrsrecht, Wirtschaftsförderungsrecht, Gaststättenrecht, Berg- und Energierecht),
- c) Umweltrecht (Immissionsschutzrecht, Atomrecht, Abfallrecht, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutzrecht, Forstrecht),

d) Abgabenrecht, soweit die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig sind,

e) Kommunalrecht (mit Ausnahme des kommunalen Haushaltsrechts),

f) Straßen- und Straßenverkehrsrecht,

g) Luft- und Luftverkehrsrecht, Eisenbahn- und Wasserstraßenrecht,

h) Recht des öffentlichen Dienstes, Disziplinar- und Personalvertretungsrecht,

i) allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, Versammlungsrecht, Personenordnungsrecht, Wafferecht,

j) öffentliches Gesundheitsrecht, Lebensmittel- und Arzneimittelrecht,

k) Ausländerrecht, Asylrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,

l) Schul- und Hochschulrecht einschließlich des Zulassungs- und Prüfungsrechts,

m) Sozialhilferecht, Ausbildungsförderungsrecht, Schwerbehindertenrecht,

n) Datenschutzrecht, Recht der Statistik,

o) Wehrrecht, Recht der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes,

p) Medienrecht, Post- und Fernmelderecht,

q) Kriegsfolgen- und Wiedergutmachungsrecht,

r) Recht der offenen Vermögensfragen, Rehabilitierungsrecht,

s) öffentliches Landwirtschaftsrecht (Marktordnungsrecht, Recht der landwirtschaftlichen Erzeugung).

§ 4

Für das Fachgebiet Steuerrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. allgemeines Abgabenrecht einschließlich Verfahren der Finanzbehörden, Bewertungsrecht,
2. besonderes Steuer- und Abgabenrecht (Einkommensteuer, Körperschaft- und Gewerbesteuer, Vermögensteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grundsteuer, Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer und sonstige Verkehrsteuern, Grundzüge der Verbrauchsteuern und der Zölle),
3. Buchführung und Bilanzwesen einschließlich des Rechts der Buchführung und des Jahresabschlusses

ses, steuerliches Revisionswesen, Aufstellung und steuerliche Behandlung von Bilanzen,

4. Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit.

§ 5

Für das Fachgebiet Arbeitsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. Recht des Arbeits- und des Berufsbildungsverhältnisses (Abschluß und Änderung des Arbeits- und Berufsbildungsvertrages, Inhalt des Arbeits- und Berufsbildungsverhältnisses, Beendigung des Arbeits- und Berufsbildungsverhältnisses einschließlich Kündigungsschutz, Grundzüge des Arbeitsförderungsgesetzes, Recht der betrieblichen Altersversorgung, Schutz besonderer Personengruppen, insbesondere der Schwangeren und Mütter, Schwerbehinderten und Jugendlichen),
2. kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertrags-, Arbeitskampf-, Mitbestimmungs- und Betriebsverfassungsrecht),
3. Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit.

§ 6

Für das Fachgebiet Sozialrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. allgemeines Sozialrecht einschließlich Verwaltungsverfahren (Erstes und Zehntes Buch Sozialgesetzbuch),
2. Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrecht (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung), Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden und Recht des Familienlastenausgleichs, Recht der Eingliederung Behinderter, Sozialhilferecht, Ausbildungsförderungsrecht,
3. Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 7

(1) Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.

(2) Bei Antragstellung muß der Bewerber in der Regel mindestens zwei Jahre als Rechtsanwalt tätig gewesen sein.

§ 8

(1) Der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse wird in der Regel erbracht durch die Teilnahme an einem auf den Erwerb der jeweiligen Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden Lehrgang, der die gesamten relevanten Teilbereiche des Fachge-

biets umfaßt und dessen Erfolg durch mehrere Klausuren bestätigt wird. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muß mindestens drei Wochen betragen.

(2) Die Lehrgangsteilnahme soll regelmäßig nicht länger als zwei Jahre vor der Antragstellung liegen. Liegt sie länger als zwei Jahre zurück, ist eine angemessene zwischenzeitliche Fortbildung — in der Regel durch Teilnahme an Fortbildungskursen — nachzuweisen.

(3) Ausnahmsweise kann der Nachweis anderweitig erworbener besonderer theoretischer Kenntnisse im Fachgebiet genügen, wenn diese mindestens das im jeweiligen Lehrgang vermittelte Wissen umfassen.

§ 9

(1) Der Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen ist in der Regel erbracht, wenn der Bewerber im Fachgebiet

- a) Verwaltungsrecht aus den in § 2 bestimmten Bereichen 80 Fälle, davon mindestens ein Drittel gerichtliche Verfahren,
- b) Steuerrecht 50 Fälle aus mehreren, in § 3 bestimmten Bereichen, davon mindestens ein Zehntel gerichtliche Verfahren,
- c) Arbeitsrecht 80 Fälle aus mehreren, in § 4 bestimmten Bereichen, davon mindestens ein Drittel gerichtliche Verfahren,
- d) Sozialrecht 40 Fälle aus mehreren, in § 5 bestimmten Bereichen, davon mindestens ein Drittel gerichtliche Verfahren

als Rechtsanwalt selbständig bearbeitet hat. Die Bedeutung einzelner Fälle (Beratungen, außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit) kann zu einer anderen Gewichtung führen.

(2) Ausnahmsweise können die besonderen praktischen Erfahrungen durch eine andere fachgebietsbezogene Tätigkeit nachgewiesen werden, wenn diese nach Umfang, Dauer und Inhalt dem in Absatz 1 verlangten Maßstab entspricht.

§ 10

(1) Kann der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand nicht allein aufgrund der vom Rechtsanwalt vorgelegten schriftlichen Unterlagen abgeben, lädt er diesen zu einem Fachgespräch.

(2) Bei dem Fachgespräch sind an den Rechtsanwalt Fragen aus dem Fachgebiet zu richten. Die auf den einzelnen Rechtsanwalt entfallende Befragungszeit soll nicht weniger als 45 und nicht mehr als 60 Minuten betragen.

(3) Versäumt der Rechtsanwalt das Fachgespräch ohne ausreichende Entschuldigung, ist der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse als nicht erbracht anzusehen.

§ 11

Für andere Personen, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, gelten die §§ 1, 2, 4 bis 9 entsprechend; soweit § 11 des Steuerberatungsgesetzes anzuwenden ist, gilt auch § 3 entsprechend.

§ 12

Rechtsanwälte, die nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. I S. 1504) berechtigt sind, sich als Fachanwalt

für Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht oder Sozialrecht zu bezeichnen, bedürfen keines weiteren Nachweises für die erforderlichen Kenntnisse auf diesen Gebieten.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Dezember 1991

Norbert Geis
Horst Eylmann
Herbert Helmrich
Joachim Clemens
Wolfgang Engelmann
Dr. Karl H. Fell
Ernst Hinsken
Peter Kittelmann
Thomas Kossendey
Karl-Josef Laumann
Theo Magin

Dr. Dietrich Mahlo
Erwin Marschewski
Dr. Peter Paziorek
Heinz Schemken
Dr. Wolfgang Schäuble, Dr. Wolfgang Bötsch
und Fraktion

Detlef Kleinert (Hannover)
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Jörg van Essen
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Durch das Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Notare und der Rechtsanwälte vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) ist mit der Einfügung der §§ 42 a bis 42 d und 209, 210 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) für den Geltungsbereich der Bundesrechtsanwaltsordnung eine gesetzliche Grundlage für die Führung der Fachanwaltsbezeichnungen für das Steuerrecht, das Verwaltungsrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht geschaffen worden. Das Rechtsanwalts-gesetz der Volkskammer vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1504), das in den neuen Bundesländern fortgilt, hat dort ebenfalls die genannten vier Fachanwaltsbezeichnungen eingeführt (§ 15 Rechtsanwalts-gesetz).

Bislang wurden Fachanwaltsbezeichnungen aufgrund von Standesrichtlinien verliehen. Die Zusatzbezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht“ wurde bereits 1930 als zulässig erachtet, wenn gegenüber der Rechtsanwaltskammer die besonderen Kenntnisse auf dem Gebiet des Steuerrechts nachgewiesen worden waren. Nachdem in der 10. Legislaturperiode ein Gesetzentwurf, der Regelungen in der BRAO für die Vergabe von Fachgebietsbezeichnungen für das Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht vorsah (BT-Drucksache 10/3854), nicht verwirklicht wurde, stellte die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer mit Beschluß vom 10. Oktober 1986 (BRAK-Mitt. 1986, 198) Richtlinien für die Gestattung dieser vier Fachanwaltsbezeichnungen auf. Hieran anknüpfend erarbeitete eine von den Organisationen der Anwaltschaft ausgerichtete Arbeits- und Aussprachetagung Empfehlungen für eine gleichmäßige Anwendung der Richtlinien, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an den Nachweis der besonderen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen (vgl. BRAK-Mitt. 1988, 34). Anhand dieser Kriterien sind in größerer Zahl Fachanwaltsbezeichnungen vergeben worden. Am 1. Januar 1991 gab es 2 137 Fachanwälte für Steuerrecht, 316 Fachanwälte für Verwaltungsrecht, 952 Fachanwälte für Arbeitsrecht und 196 Fachanwälte für Sozialrecht. Diese Vergabep Praxis wurde durch den Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 14. Mai 1990 (BGH NJW 1990 S. 1719) beendet, mit dem, ausgehend von den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1987 zu den Grundsätzen des anwaltlichen Standesrechts (BVerfGE 76, 171, 196) die Fachanwaltsrichtlinien als nicht ausreichende rechtliche Grundlage für die Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen bemängelt wurden. Diesen Mangel hat das Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Notare und der Rechtsanwälte vom 29. Januar 1991 behoben und — orientiert an der bereits bewährten Praxis — eine gesetzliche Grundlage für die bislang verliehenen Fachanwaltsbezeichnungen in der BRAO geschaffen.

In § 42 d Abs. 1 sieht die BRAO den Erlaß einer Rechtsverordnung über die Anforderungen an den Nachweis der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen des Bewerbers vor. Einer vom Bundeskabinett beschlossenen Rechtsverordnung (BR-Drucksache 381/91) bleibt die Zustimmung des Bundesrates versagt. Dieser äußerte „durchgreifende“ verfassungsrechtliche Bedenken wegen der in § 42 d Abs. 1 BRAO vorgesehenen Mitwirkung des Deutschen Bundestages. Infolgedessen bedarf es der gesetzlichen Regelung der Anforderungen.

Der Entwurf orientiert sich an der bereits bewährten Verleihungspraxis, die in den Kammerrichtlinien und den hierzu ergangenen Empfehlungen ihren Ausdruck gefunden hat. Wesentlich ist — neben der Definition der besonderen Kenntnisse — vor allem die nähere Bestimmung der materiellen Bereiche, in denen für das jeweilige Fachgebiet besondere Kenntnisse nachzuweisen sind. Insoweit übernimmt der Entwurf die erfolgreich angewandten inhaltlichen Kriterien der Kammerrichtlinien. An den im jeweiligen Fachgebiet umfassenden Fächerkatalogen soll insbesondere im Hinblick auf die in der Diskussion befindliche Befugnis zur Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten festgehalten werden. Auch hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Fragen wird weitgehend auf die bewährte Praxis zurückgegriffen: Für den Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse ist in der Regel die Absolvierung eines vorbereitenden Lehrgangs vorgesehen, wie ihn die Institutionen der Anwaltschaft seit Jahren mit Erfolg veranstalten. Für den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen werden — neben einer Mindestzeit allgemeiner Berufstätigkeit als Rechtsanwalt — weiterhin bestimmte Fallzahlen in dem jeweiligen Fachgebiet verlangt. Schließlich wird — wie bisher — die Möglichkeit eines kurzen Fachgesprächs vorgesehen, durch das der Ausschuß sich in Zweifelsfällen Klarheit verschaffen kann.

Für den Geltungsbereich des Rechtsanwalts-gesetzes soll gesondert eine Verordnung ergehen, die inhaltlich weitgehend parallele Bestimmungen enthält.

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen keine Mehrbelastungen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Vorschrift bestimmt den Zweck des Gesetzes.

Zu § 2

Das Führen einer Fachanwaltsbezeichnung setzt voraus, daß der Rechtsanwalt besondere Kenntnisse

(§ 42 a Abs. 1 Satz 1 BRAO) in dem fraglichen Rechtsgebiet erworben hat. Diese liegen nach der Definition des Absatzes 1 vor, wenn die Kenntnisse des Rechtsanwalts auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, was die berufliche Ausbildung und die praktische Erfahrung im Beruf im Durchschnitt vermitteln.

Absatz 2 trägt der besonderen Bedeutung des Verfassungsrechts Rechnung und schreibt vor, daß spezielle Kenntnisse des Verfassungsrechts in dem für das jeweilige Fachgebiet erforderlichen Umfang zu den nach Absatz 1 geforderten Kenntnissen gehören.

Zu §§ 3 bis 6

Die Vorschriften bestimmen die Bereiche, in denen für das jeweilige Fachgebiet besondere Kenntnisse nachzuweisen sind. Im Hinblick darauf, daß zum einen im Interesse der Rechtsuchenden Sorge zu tragen ist für eine möglichst hohe Befähigung der sie beratenden und vertretenden Fachanwälte und zum anderen auch unter Berücksichtigung der Belange der Anwaltschaft die Berechtigung des werbenden Fachhinzweises zu gewährleisten ist, wird eine erhebliche Breite der im jeweiligen Fachgebiet abzudeckenden Teilbereiche vorgeschrieben. Im einzelnen entsprechen die aufgeführten Gebiete des materiellen Rechts weitgehend den von den früheren Kammerrichtlinien aufgestellten inhaltlichen Anforderungen, deren Fortschreibung angesichts der mehrjährigen Vergabepaxis der Rechtsanwaltskammern, in denen sie sich bewährt haben, angezeigt erscheint. Darüber hinaus werden – wie bisher – besondere Kenntnisse in den jeweiligen Verfahrensordnungen der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit vorgeschrieben, die von einem Fachanwalt zu verlangen sind.

Zu § 7

Absatz 1 regelt, wie die besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 8) und praktischen Erfahrungen (§ 9) gegenüber dem Fachausschuß nachzuweisen sind. Dies geschieht durch Vorlage von aussagekräftigen Zeugnissen, Bescheinigungen – etwa über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang – oder anderer, geeigneter Unterlagen. Als solche kommen z. B. Veröffentlichungen, Dissertationen, Aktenauszüge oder Lehrgangsklausuren in Betracht sowie andere Unterlagen, aus denen sich in nachprüfbarer Weise die besondere Qualifikation des Bewerbers ergibt.

Nach Absatz 2 setzt die Bewerbung als Fachanwalt grundsätzlich eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Rechtsanwalt voraus. Hierdurch wird sichergestellt, daß Fachanwalt nur wird, wer über eine wenigstens zweijährige allgemeine Berufserfahrung als Anwalt verfügt. Diese kann im Ausnahmefall auch auf einer den anwaltlichen Aufgaben entsprechenden Tätigkeit beruhen.

Zu § 8

Die besonderen theoretischen Kenntnisse werden – wie sich aus Absatz 1 ergibt – im Regelfall durch die Teilnahme an einem speziellen Lehrgang erworben, der die gesamten, nach §§ 3 bis 6 im jeweiligen Fachgebiet abzudeckenden Teilbereiche umfassen muß. Hierdurch wird gewährleistet, daß dem Bewerber zum Fachanwalt ein hohes Niveau von breiten Fachkenntnissen vermittelt wird. Die Dauer des Lehrgangs richtet sich nach dem Umfang der im jeweiligen Fachgebiet zu vermittelnden Kenntnisse und muß – auch bei der Durchführung an Wochenenden – eine Gesamtdauer von mindestens drei Wochen (oder 120 Stunden) erreichen. Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß zur Kenntnisvermittlung insbesondere in den Fachgebieten Steuerrecht und Verwaltungsrecht eine längere Lehrgangsdauer erforderlich ist. Um das Erreichen des Lehrgangsziels sicherzustellen, sind mehrere Klausuren vorgeschrieben, die bei Antragstellung ggf. dem Fachausschuß vorzulegen sind (§ 7).

Derartige Lehrgänge werden seit Jahren – insbesondere von den Organisationen der Anwaltschaft durch das Deutsche Anwaltsinstitut und die Deutsche Anwaltsakademie – durchgeführt und haben sich in langer Praxis bewährt.

Absatz 2 soll gewährleisten, daß die durch den Lehrgang vermittelten Kenntnisse aktuell sind. Daher wird vorgeschrieben, daß die Lehrgangsteilnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung regelmäßig nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Ein länger zurückliegender Lehrgang kann jedoch ausreichen, wenn der Bewerber nachweist, daß er seine besonderen theoretischen Kenntnisse in der Zwischenzeit in angemessener Weise aktualisiert hat.

Absatz 3 bestimmt, daß im Ausnahmefall der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse auch auf andere Weise geführt werden kann. Erforderlich ist jedoch, daß ein hoher Kenntnisstand in der gesamten, in §§ 3 bis 6 bestimmten Breite des Fachwissens nachgewiesen wird. In Betracht kommen kann dies etwa bei einer intensiven Betätigung in den maßgeblichen Bereichen des Fachgebiets (z. B. im Rahmen einer Lehrtätigkeit).

Zu § 9

Der Fachanwaltsbewerber muß – neben einer gewissen allgemeinen Berufserfahrung als Anwalt (§ 7 Abs. 2) – über besondere praktische Erfahrungen in der anwaltlichen Tätigkeit im Fachgebiet verfügen. Diese werden im Regelfall – Absatz 1 – durch eine bestimmte Anzahl von im Fachgebiet anwaltlich bearbeiteten Fällen nachgewiesen. Damit sichergestellt ist, daß der Antragsteller auch forensische Erfahrung in seinem Fachgebiet hat, muß ein bestimmter Anteil gerichtlicher Verfahren vorliegen, zu denen insbesondere im Arbeitsrecht auch Beschlußverfahren zählen. Berücksichtigt werden nur solche Fälle, die der Antragsteller als Rechtsanwalt selbständig bearbeitet hat.

Die vorgeschriebenen Fallzahlen in den einzelnen Fachgebieten orientieren sich an dem in der bisherigen Verleihungspraxis der Rechtsanwaltskammern entwickelten Maßstab (vgl. die sogenannten „Bochumer Empfehlungen“ — BRAK-Mitt. 1988, 34). Die dort angesetzten Zahlen sind — mit Ausnahme der ohnehin niedrigen Zahl im Sozialrecht — herabgesetzt worden, um das Erreichen der notwendigen Fallzahlen für junge Rechtsanwälte nicht zu schwer zu gestalten.

Die aufgeführten Fallzahlen gelten nicht absolut, vielmehr ist die Bedeutung der einzelnen Fälle sowie der Zeitraum, in dem diese bearbeitet wurden, mitzubedenken und kann zu einer Mehr- oder Minderanforderung von Fällen führen. So kann etwa die Vertretung in einem umfangreichen, rechtlich schwierigen Verfahren mit dem Gewicht mehrerer Fälle zu Buche schlagen. Andererseits kann etwa einer Vielzahl gleichgelagerter, einfacher Verfahren nur ein geringeres Gewicht beizumessen sein; gleiches gilt, wenn die Bearbeitung der Mehrzahl der Fälle weit zurückliegt.

Nach Absatz 2 kann im Ausnahmefall die besondere praktische Erfahrung auch anders nachgewiesen werden, wenn der in Absatz 1 zugrunde gelegte Maßstab erreicht wird. Zu denken ist etwa an eine Tätigkeit als Syndikusanwalt, Richter oder Beamter im Fachgebiet. Die in § 7 Abs. 2 vorgeschriebene allgemeine Berufserfahrung als Rechtsanwalt wird davon nicht berührt.

Zu § 10

Die Bestimmung eröffnet dem Ausschuß die Möglichkeit, in Zweifelsfällen ein kurzes Fachgespräch mit dem Antragsteller durchzuführen. Hierdurch wird gewährleistet, daß der Ausschuß seine gegenüber dem

Vorstand der Rechtsanwaltskammer abzugebende Stellungnahme (§ 42b Abs. 1 BRAO) auch dann auf einer sicheren Grundlage abgeben kann, wenn die vorgelegten schriftlichen Unterlagen — insbesondere zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse — hierfür nicht ausreichen. Nach den bisher gewonnenen praktischen Erfahrungen hat sich die Durchführung des Fachgesprächs in der Regel zugunsten des Bewerbers ausgewirkt.

Absatz 2 regelt die Durchführung des Fachgesprächs, dessen Dauer der bewährten, bisherigen Praxis entspricht.

Absatz 3 regelt die Folgen, wenn der Antragsteller dem Fachgespräch ohne ausreichende Entschuldigung fernbleibt.

Zu § 11

Die Vorschrift regelt die entsprechende Anwendung der Verordnung für Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer geworden sind.

Zu § 12

Die Vorschrift regelt die Gleichstellung von Rechtsanwälten, die nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsgesetzes die Befugnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung erworben haben.

Zu § 13

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.